

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 11. Dezember 2002

1845. Interpellation von Dr. Beat Badertscher betreffend Elektrizitätswerk, Lieferverträge grosser Kunden. Am 30. Oktober 2002 reichte der Gemeinderat Beat Badertscher (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/448 ein:

Am 22. September 2002 hat das Schweizer Volk das EMG abgelehnt. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 8. Dezember 1998 (Referendumsabstimmung vom 13. Juni 1999), 8. September 1999, 11. Juli 2001 (Referendumsabstimmung vom 2. Dezember 2001) wurde dem Elektrizitätswerk im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes die Kompetenz erteilt, für gewisse Kunden Lieferverträge auf individueller Basis abzuschliessen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt das ewz die Möglichkeit, dass grosse Kunden gestützt auf das Kartellrecht Durchleitung erzwingen könnten?
2. Wie beurteilt das ewz die Möglichkeit, dass in absehbarer Zukunft eine Verbändevereinbarung geschlossen werden könnte?
3. Wie beurteilt das ewz die Situation grosser Kunden in naher und mittlerer Zukunft?
4. Gibt es ausser den rechtlichen auch wirtschaftliche Gründe dafür, dass die mit grossen Kunden abgeschlossenen Lieferverträge auch in Zukunft aufrechterhalten werden sollten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Mehrere Unternehmungen, die jährlich grosse Mengen elektrischer Energie beziehen, haben in den letzten Jahren versucht, gestützt auf das Kartellgesetz die Durchleitung zu erzwingen. Bis heute liegen keine rechtskräftigen Entscheide vor. Folgende Verfahren sind nach der Kenntnis des Stadtrates vor der Wettbewerbskommission (WEKO) oder höheren Instanzen noch hängig:

- Watt/Migros – Entreprises Electriques Fribourgeoises/EEF
- Watt/Migros – Elektra Baselland Liestal/EBL

Im Falle Watt/Migros – EBL verweigerte EBL die Kooperation im Rahmen der Untersuchung durch die WEKO und verlangte einen anfechtbaren Zwischenentscheid über die Zuständigkeit der WEKO, eine solche Untersuchung gegen sie zu eröffnen. Diesen zog EBL an die Rekurskommission weiter, welche die Zuständigkeit der WEKO mit Beschluss vom 17. September 2002 bestätigt hat. Ob dieser Entscheid in Rechtskraft erwuchs oder ans Bundesgericht weitergezogen worden ist, ist dem Stadtrat nicht bekannt.

Die Untersuchung in der Sache Watt/Migros – EEF wurde von der WEKO im März 2001 abgeschlossen. Sie bejahte die Durchleitungspflicht der EEF bzw. bezeichnete deren Weigerung, eine Energielieferung der Watt Suisse an zwei Produktionsbetriebe der Migros in Estavayer bzw. Courtepin über ihr Elektrizitätsnetz durchzuleiten, als unzulässige Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne von Art. 7 des Kartellgesetzes. Die EEF haben diesen Entscheid an die Rekurskommission weitergezogen, welche mit Beschluss vom 17. September 2002 das Verdikt der WEKO vollumfänglich bestätigt hat. Die EEF haben bekannt gemacht, dass

sie den Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen haben. Nach einer allfälligen Bestätigung der Entscheidungen von WEKO und Rekurskommission durch das Bundesgericht könnten die EEF zudem gestützt auf Art. 8 KG an den Bundesrat gelangen, mit dem Antrag, die Durchleitungsverweigerung sei aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses trotz Verstoß gegen das Kartellgesetz als zulässig zu erklären.

Sollten diese Verfahren in letzter Instanz ergeben, dass die Durchleitung von den lokalen Elektrizitätsverteilunternehmen gestützt auf das Kartellgesetz zugelassen werden muss, ist zu erwarten, dass auch grosse Kundinnen des ewz in der Stadt Zürich die Durchleitung auf dem Wege des Kartellrechts zu erzwingen suchen werden, vorausgesetzt, dass sie von auswärtigen Lieferantinnen günstigere Konditionen für die Stromlieferung angeboten erhalten als vom ewz. Bevor das Bundesgericht und allenfalls der Bundesrat einen Entscheid in der Sache Watt Suisse/Migros – EEF gefällt hat, sind Prognosen über die Erzwingung des Durchleitungsrechts auf dem Wege des Kartellrechts kaum möglich.

Der Ausgang der erwähnten Verfahren wäre für analoge Fälle in der Stadt Zürich nicht unmittelbar präjudiziell. An sich könnte jeder Kanton Vorschriften erlassen, durch die der Bereich der Elektrizitätsversorgung im Sinne von Art. 3 Kartellgesetz vom Wettbewerb ausgenommen wird. Indes rechnet der Stadtrat nicht damit, dass die aktuelle Rechtslage im Kanton Zürich und namentlich in der Stadt Zürich für das ewz günstiger wäre als jene in den Kantonen Fribourg und Baselland für die dortigen Elektrizitätswerke. So ist das Gesetz über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) für die Elektrizitätsversorgung in der Stadt Zürich nicht anwendbar (§ 2 EKZ-Gesetz). Das kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Tarife für Anschluss und Lieferung abzugeben sei (§ 3 Energiegesetz), doch gilt diese Bestimmung nur für Unternehmungen im Sinne von § 2 Energiegesetz, d. h. für die Energieversorgungsunternehmen des Staates und der Gemeinden im Kanton Zürich. Andere Vorschriften, die den Wettbewerb im Bereich der Elektrizitätsversorgung auszuschliessen vermöchten, sind dem Stadtrat keine bekannt. Wie sich die Situation nach dem Erlass des neuen kantonalen Gesetzes über die Stromversorgung allenfalls präsentieren wird, dessen Entwurf vom Regierungsrat kürzlich an den Kantonsrat übergeben wurde, ist an dieser Stelle nicht zu beurteilen. Ob und in welcher Formulierung dieses voraussichtlich sehr umstrittene Gesetz je in Kraft treten wird, ist völlig offen.

Zu Frage 2: Eine Verbändevereinbarung setzt die Zustimmung aller oder zumindest der wichtigsten Elektrizitätswerke zu einem von den Branchenorganisationen der Elektrizitätswirtschaft mit den bedeutendsten Wirtschaftsverbänden ausgehandelten Kompromiss voraus. In der Schweiz gibt es über 1000 Elektrizitätswerke, von denen die meisten den Gemeinden oder Kantonen gehören. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen dieser Elektrizitätswerke erscheint es schwer vorstellbar, dass ein Konsens für eine einheitlich geregelte freiwillige Öffnung des Strommarkts erzielt werden könnte. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen die Anpassung von Reglementen und Tarifen notwendig würde, die je nach Gemeinde bzw. Kanton allenfalls der Zustimmung des Parlaments oder des Volkes bedürfen. Dies

wäre insbesondere in der Stadt Zürich der Fall (Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 betreffend Rationelle Verwendung von Elektrizität, Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Stadt Zürich [GRB vom 21. Februar 1990] und auf diesen basierende Beschlüsse und Tarife).

Zu Frage 3: In der Stadt Zürich wie auch in der übrigen Schweiz sind die grössten Strombezüglerinnen (d.h. jene mit einem jährlichen Verbrauch >10 GWh) unter Vertrag und profitieren von Rabatten. Auch Gewerbebetriebe und Unternehmungen mit geringerem Stromverbrauch (d.h. bis zu einem jährlichen Verbrauch von etwa 1 bis 10 GWh) sind in vielen Gebieten der Schweiz durch Verträge gebunden oder kamen in den letzten Jahren in den Genuss von Tarifsenkungen.

In der Stadt Zürich stellt sich die Situation wie folgt dar: Die Grösstkundinnen sind mit einer Ausnahme alle beim ewz bzw. bei Swisspower unter Vertrag. Diese Verträge haben unterschiedlich lange Laufzeiten. Während der Dauer des Vertrages ändert sich für die Kundinnen und Kunden nur wenig. Die Ablehnung des EMG wirkt sich in der Stadt Zürich aktuell vor allem bei den KMU aus, weil das ewz durch eine Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2001 betreffend Kompetenzübertragung an den Stadtrat zum Abschluss von Energielieferungsverträgen mit Kundinnen und Kunden, die einen Jahresstrombezug von über 60 000 kWh aufweisen, am Abschluss entsprechender Rabattverträge gehindert war. In diesem Kundensegment werden in der Stadt Zürich aktuell für Bezüglerinnen und Bezüger grösser etwa 500 000 kWh/a (0,5 GWh/a) im Vergleich mit dem übrigen Kantonsgebiet höhere Preise verlangt.

Zu Frage 4: Auf die vielfältigen Bedürfnisse der grössten Kundinnen des ewz kann in der Praxis nur mit individuell ausgestalteten Verträgen eingegangen werden. Im Hinblick auf die durchaus vorhandene Möglichkeit einer Marktöffnung in diesem Kundensegment (vgl. Antwort auf Frage 1), wäre es aus der Sicht des ewz im Interesse einer Kundenbindung wie auch einer möglichst kundenorientierten Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung mit diesen Kundinnen höchst bedauerlich, wenn auf dieses Instrument künftig wieder vollständig verzichtet werden müsste. Mit Ausnahme des ewz verfügten alle Stadtwerke, die zusammen die Swisspower AG als Vertriebskooperation gegründet haben, schon vor der gesetzgeberischen Initiative für eine Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts über die Möglichkeit, für grösste Kundinnen individuell angepasste Lieferkonditionen festzulegen.

Aber auch angesichts des aktuell schwierigen Wirtschaftsumfelds ist es aus der Sicht des Stadtrates nicht nur aus rechtlichen Gründen (Treu und Glauben) angezeigt, die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen und mindestens bis zu einer allfälligen Tarifierung zu verlängern. Diese Unternehmungen spüren auch in der Stadt Zürich den Rückgang der Konjunktur. Es wäre falsch und würde den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Attraktivität der Stadt Zürich als Wirtschaftsstandort zuwiderlaufen, würde nun übereilt reagiert und den Unternehmungen in Zürich die vereinbarten Rabatte vorzeitig entzogen, zumal die bisher gewährten Preisnachlässe durchaus der vorhandenen Kostenstruktur in etwa entsprechen. Hinzu kommt, dass das ewz rund die Hälfte seines Absatzes an Ökostromprodukten (Solarstrom und Strom aus «naturemade star» zertifizierter Wasserkraft) im Rahmen dieser Verträge erzielen konnte.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber